

## KNS Netzgebiet Ludwigshafen Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab 01. Januar 2016  
(Nettopreise)

### Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWa	Cent / kWh	€ / kWa	Cent / kWh
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	4,09	3,93	102,36	0,15
■ Mittelspannung	5,65	4,10	95,07	0,53
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	6,50	4,59	95,46	1,03
■ Niederspannung	4,79	5,23	93,91	1,66

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste Leistungs- u. Arbeitswert (Mengenaufschlag) für die Abrechnung wie folgt: Entnahme HSP, Messung MSP 3 %; Entnahme MSP, Messung NSP 3 %

	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€ / a	€ / a	€ / a
■ Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Mittelspannung)	350,00	798,00	220,00
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Mittelspannung)		100,00	
■ Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Niederspannung)	300,00	560,00	220,00
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Niederspannung)		30,00	
<b>Preisabschlag (alle Spannungsebenen):</b>			
■ kundeneigene Telekommunikationseinrichtung		36,00	
■ statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	36,00		

Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€ / kWa	€ / kWa	€ / kWa
■ Mittelspannung	35,37	42,45	49,52
■ Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	46,42	55,71	64,99
■ Niederspannung	59,83	71,80	83,76

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / (kW · Monat)	Cent / kWh
■ Mittelspannung	15,85	0,53
■ Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	15,91	1,03
■ Niederspannung	15,65	1,66

Blindarbeit	Cent / kVarh
Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung ( $\cos \varphi < 0,9$ induktiv bzw. 0,9 kapazitiv)	0,90

Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) - Schwachlast	0,61
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) - Entnahmen ≤ 30 kW oder 30.000 kWh	1,99
■ KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1 - Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11

Überschreitung der Netzanschlusskapazität
Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität
Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität unter 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Weitere Leistungen
Die obigen Mess- und Abrechnungspreise verstehen sich für die angegebene Mess- und Abrechnungsvariante. Weitere Ablesungen und Abrechnungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, Abgaben, Umlagen und sonstigen Steuern.

## KNS Netzgebiet Ludwigshafen Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab 01. Januar 2016  
(Nettopreise)

<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>			
Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis	Nachtspeicher- heizungsstrom
	€/ a	Cent / kWh	Cent / kWh
■ Niederspannung	25,00	5,04	
■ alle Spannungsebenen			3,00

  

Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Niederspannung)	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/ a	€/ a	€/ a
<b>jährliche Messung und Abrechnung</b>			
■ Eintarifzähler	5,20	9,00	12,00
■ Zweitarifzähler	8,00	18,00	12,20
■ elektronischer Zähler nach §21c EnWG ("Smart Meter")	5,20	45,00	12,00
<b>halbjährliche Messung und Abrechnung</b>			
■ Eintarifzähler	10,40	9,00	24,00
■ Zweitarifzähler	16,00	18,00	24,40
■ elektronischer Zähler nach §21c EnWG ("Smart Meter")	10,40	45,00	24,00
<b>quartalsweise Messung und Abrechnung</b>			
■ Eintarifzähler	20,80	9,00	48,00
■ Zweitarifzähler	32,00	18,00	48,80
■ elektronischer Zähler nach §21c EnWG ("Smart Meter")	20,80	45,00	48,00
<b>monatliche Messung und Abrechnung</b>			
■ Eintarifzähler	62,40	9,00	144,00
■ Zweitarifzähler	76,00	18,00	146,40
■ elektronischer Zähler nach §21c EnWG ("Smart Meter")	62,40	45,00	144,00
■ Tarifschaltgerät		8,00	
■ Abrechnung Pauschalanlage			15,00
■ Wandlersatz		30,00	

  

Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) - Schwachlast	0,61
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) - Entnahmen ≤ 30 kW oder 30.000 kWh	1,99
■ KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1 - Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11

  

Preise für " Smart Meter"
Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, haben sich die Anforderungen bezüglich dem Einbau von Messeinrichtungen ab dem 01. Januar 2010 erweitert. Es sind nach §21b (3a/3b) "jeweils Messeinrichtungen einzubauen/anzubieten, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.

  

Überschreitung der Netzanschlusskapazität
Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

  

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität
Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität unter 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

  

Weitere Leistungen
Die obigen Mess- und Abrechnungspreise verstehen sich für die angegebene Mess- und Abrechnungsvariante. Weitere Ablesungen und Abrechnungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt.

  

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, Abgaben, Umlagen und sonstigen Steuern.
--

## KNS Netzgebiet Ludwigshafen Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab 01. Januar 2016  
(Nettopreise)

<b>Gesetzliche Umlagen für Zählpunkte mit und ohne Leistungsmessung</b>	
<b>KWK-Aufschlag</b>	<b>Cent / kWh</b>
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, LV Gruppe B`	<b>0,040</b>
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe C`	<b>0,030</b>
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A`	<b>0,445</b>
<b>Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV</b>	<b>Cent / kWh</b>
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A`	<b>0,378</b>
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a , LV Gruppe B`	<b>0,050</b>
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe C`	<b>0,025</b>
<b>Offshore-Haftungsumlage nach §17 f EnWG</b>	<b>Cent / kWh</b>
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, LV-Gruppe B`	<b>0,027</b>
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe C`	<b>0,025</b>
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A`	<b>0,040</b>
<b>Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV</b>	<b>Cent / kWh</b>
■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle	
<p>Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 1.1.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten. Derzeit ist noch nicht bekannt, ob und in welcher Höhe die Umlage für abschaltbare Lasten 2016 erhoben wird. Sobald dies feststeht, werden wir die Umlage an dieser Stelle ergänzen und entsprechend der Vorgaben ansetzen.</p>	